

Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe

vom 19. August 1997¹

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau

vereinbaren:

Geltung

Art. 1.

¹ Diese Vereinbarung regelt:

- a) den Schulbesuch der Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach auf der Oberstufe;
- b) den Übertritt von Kindern aus der Primarschulgemeinde Steinach in die Kantonsschule Romanshorn.

² Die Vereinbarung regelt nicht den Sonderschulbesuch. Drängt sich eine Sonderschulung auf, stellt die Schulvorsteherschaft Arbon die Akten dem Primarschulrat Steinach zum Entscheid zu.

Zusammenarbeit

Art. 2.

¹ Die Primarschulgemeinde Steinach und die Volksschulgemeinde Arbon arbeiten beim Schulbesuch ihrer Kinder auf der Oberstufe zusammen.

Schulbesuch auf der Oberstufe

a) Grundsätze

Art. 3.

¹ Die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach besuchen die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon.

² Ausnahmen bewilligt der Primarschulrat Steinach nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen über den auswärtigen Schulbesuch².

b) anwendbares Recht

Art. 4.

¹ Auf die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach, welche die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon besuchen, ist das thurgauische Recht anwendbar.

² Die Schulvorsteherschaft Arbon hört den Primarschulrat Steinach an:

- a) vor einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
- b) vor einem disziplinarischen Schulausschluss.

c) Schulort

Art. 5.

¹ Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt den Schulort.

² Die Volksschulgemeinde Arbon kann mit Einverständnis des Primarschulrates Steinach Schulraum der Primarschulgemeinde Steinach unentgeltlich nutzen. Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln die Einzelheiten.

³ Drängen sich in Steinach bauliche Massnahmen für die Oberstufe auf, führen die Regierungen neue Verhandlungen.

d) Mitsprache

Art. 6.

¹ Der Primarschulrat Steinach entsendet ein Mitglied in die Oberstufenkommission Arbon.

² Es ist den übrigen Mitgliedern der Kommission in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

e) Schulgeld

Art. 7.

¹ Die Primarschulgemeinde Steinach bezahlt der Volksschulgemeinde Arbon jährlich ein Schulgeld je Kind, das auf Beginn des Schuljahrs in eine Oberstufenklasse eingetreten ist.

² Das Schulgeld deckt die Betriebskosten vor Abzug des Staatsbeitrags des Kantons Thurgau.

³ Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt das Schulgeld aufgrund des

Voranschlags der Volksschulgemeinde Arbon. Sie stellt der Primarschulgemeinde Steinach bis Ende Dezember Rechnung.

Kantonsschule Romanshorn

a) Übertritt

Art. 8.

¹ Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach können die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium oder die Diplommittelschule der Kantonsschule Romanshorn ablegen.

² Haben sie die Aufnahmeprüfung bestanden, können sie in die Kantonsschule Romanshorn übertreten.

b) Schulgeld

Art. 9.

¹ Der Kanton St.Gallen bezahlt das Schulgeld nach der massgebenden Vereinbarung der Regierungen der in der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz zusammengefassten Kantone.

Streitigkeiten

Art. 10.

¹ Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen sowie das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau einvernehmlich.

² Einigen sie sich nicht, wird die Streitigkeit nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung³ dem Bundesgericht unterbreitet.

Kündigung

Art. 11.

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

Schlussbestimmungen

a) Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Art. 12.

¹ Die Vereinbarung über den Sekundarschulbesuch der Kinder von Steinach in Arbon vom 22. November 1982⁴ wird aufgehoben.

b) Übergangsbestimmung

Art. 13.

¹ Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln mit den Lehrkräften der Realschule Steinach den Wechsel vom st.gallischen zum thurgauischen Dienstrecht.

² Für Treueprämie und Bildungsurlaub gelten Dienstjahre in der Primarschulgemeinde Steinach als Dienstjahre im Kanton Thurgau.

c) Vollzugsbeginn

Art. 14.

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. August 1998 angewendet.

St.Gallen, 10. Juni 1997

Im Namen der Regierung
des Kantons St.Gallen,

Der Landammann:
Hans Rohrer

Der Vizestaatssekretär:
Fürsprecher Georg Wanner

Frauenfeld, 19. August 1997

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Thurgau,

Der Präsident:
Roland Eberle

Der Staatsschreiber:
Fürsprech Charles Maurer

- 1 In Vollzug ab 1. August 1998.
- 2 Vgl. Art. 53 [VSG](#), sGS 213.1.
- 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, [SR](#) 101.
- 4 nGS 18-10 (sGS 213.351.5).